

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltungen  
Jugendamt  
in Westfalen-Lippe

nachrichtlich:  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:  
Claudia Freitag

Tel.: 0251 591-4594  
Fax: 0251 591-6511  
E-Mail: claudia.freitag@lwl.org

Az.: 50  
12.04.2021

**Rundschreiben zur Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen  
Übergangsregelungen zu den Anforderungen an die Qualifikation von trägereigenen Fachkräften im Sinne der Eingliederungshilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gemeinsamen Schreiben vom 29.06.2020 hatten die Landschaftsverbände erneut darüber informiert, dass mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 die Vereinbarungen zur Kindertagesbetreuung des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe gemäß § 131 SGB IX in Kraft treten. Damit gelten in Nordrhein-Westfalen (NRW) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen erstmalig einheitliche Qualitätsstandards und eine einheitliche Finanzierung.

Wesentliches Element ist dabei, dass die Finanzierung der Grundversorgung zum einen auf den Leistungen nach dem Kinderbildungsgesetz und zum anderen subsidiär auf der Basisleistung I als Leistung der Eingliederungshilfe basiert. Diese Grundversorgung durch die beiden Komponenten führt zu einem verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel; dabei hat der Träger im Bereich der Basisleistung I die Wahl zwischen den beiden Modellen „Gruppenstärkenabsenkung“ oder „Zusatzkräfte“. Durch die Grundversorgung über die KiBiz-Finanzierung und Basisleistung I wird in der Regel der Teilhabebedarf des Kindes mit (drohender) Behinderung gedeckt. Im Falle eines außergewöhnlich hohen Teilhabebedarfs eines Kindes können im Einzelfall zusätzliche individuelle heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Diese Vereinheitlichung ist aus der Perspektive der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfe in NRW und der Landschaftsverbände ein Meilenstein für die Inklusion in NRW.

Dennoch ist uns bewusst, dass die Umsetzung dieser Neuerungen – auch unabhängig von der anhaltenden Corona-Pandemie – für alle Beteiligten mit Herausforderungen verbunden ist. Nicht selten haben Träger Schwierigkeiten, wenn es darum geht, geeignete Fachkräfte gewinnen zu können, um die Anforderungen des KiBiz und der Eingliederungshilfe in ihren Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können. Im Rheinland kommt hinzu, dass mit dem Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe die Option eröffnet wird, das Modell Zusatzkraft zu wählen. Insofern bestehen in beiden Landesteilen historisch unterschiedlich gewachsene Strukturen und Bedingungen.

Um diesen Schwierigkeiten zu Beginn des Umsetzungsprozesses und verschärft durch die Corona-Pandemie zu begegnen und das System der Eingliederungshilfe in den Kindertageseinrichtungen möglichst flexibel an die Gegebenheiten anpassen zu können, tritt rückwirkend **mit Wirkung ab August 2020** folgende **Übergangsregelung** für den **Bereich der Eingliederungshilfe** in Kraft:

Träger von Kindertageseinrichtungen können in Einzelfällen – mit Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe – anstelle von Fachkräften auch **Ergänzungskräfte nach der Personalverordnung zum KiBiz** und **Nichtfachkräfte mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Eingliederungshilfe** einsetzen (Basisleistung I und individuelle heilpädagogische Leistung). Hierzu bedarf es

- eines formlosen Antrags mit Begründung, warum keine entsprechenden Fachkräfte für die Eingliederungshilfe gefunden werden konnte,
- eines Nachweises über die unternommenen Versuche (z.B. durch Belege/Rechnungen über Ausschreibungen) entsprechende Fachkräfte zu gewinnen
- Stellungnahme über die Qualifikation der Übergangskraft (Urkunde bei Ergänzungskräften,
- bei Nichtfachkräften Lebenslauf und Zeugnisse)

Nicht verwendete Personalkosten müssen dann insbesondere für die Qualifizierung der Nichtfachkräfte, aber darüber hinaus für die Qualifizierung der regulären Kräfte in der Gruppe hinsichtlich der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung verwendet werden. Hier soll insbesondere die dauerhafte Qualifizierung nach der Personalverordnung angestrebt werden.

Diese Übergangsregelung gilt bis zum **Ende des Kindergartenjahres 2023/24**.

Sollten Sie von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen wollen, können Sie gerne Ihren Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur weiteren Abstimmung an die Ihnen bekannten Sachbearbeiter:innen für die Regionen in Westfalen-Lippe senden.

Bitte informieren Sie die Kindertageseinrichtungen über dieses Rundschreiben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Gez. Claudia Freitag